



Gemeinde Veitsbronn

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Veitsbronn (Sondernutzungssatzung – SNS)

vom 21.03.2024

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist sowie des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Sondernutzungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) der Gemeinde Veitsbronn innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Wird der Gemeingebrauch durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt – insbesondere für Zwecke der öffentlichen Versorgung – so richtet sich die Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.

§ 3



Erlaubnis

- (1) Soweit in Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis und ist erst zulässig, wenn diese Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt ist. Sie wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit schriftlich erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Sie kann mit einer Bedingung, einer Auflage oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden, wenn dies insbesondere aus Gründen des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Erfüllung der Pflichten nach dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz erforderlich ist.
- (5) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (7) Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung. Die Richtlinien und Vorschriften über die Sicherung von Arbeitsstellen an öffentlichen Straßen in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei durch den Erlaubnisnehmer zu beachten.
- (8) Die Erlaubnis ist zu versagen:
 - a) wenn durch sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b) wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.



§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer sowie Licht- und Luftschächte und andere bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige Sondernutzungen;
 2. Sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
 3. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt;
 4. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen;
 5. Plakatständer im Verkehrsraum oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller in zeitlich engem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden. Diese Plakatständer sind unverzüglich nach dem Ereignis zu entfernen;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet werden, sind von den Vorschriften dieser Satzung befreit.
- (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10, 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) Das mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr zusammenhängende Lagern von Gegenständen und Material;
 - b) Das Aufstellen und Lagern von Containern und Baugerüsten und -zäunen, Baubuden, Maschinen, Krananlagen, Fahrzeugen usw. auf öffentlichem Verkehrsgrund;
 - c) Die Voll- und Teilsperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche;
 - d) Verkaufsstände, Kioske, Verkaufs- oder Ausstellungsfahrzeuge oder ähnliche bewegliche Vorrichtungen außerhalb eines zugelassenen Marktverkehrs;
 - e) Werbeveranstaltungen und –ausstellungen;
 - f) Tische und Stühle in Verbindung mit einem Terrassenbetrieb;



- g) Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen etc.);
 - h) Informationsstände, Tische u. ä. ohne gewerblichen Zusammenhang;
 - i) Die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes durch Schausteller- und Zirkusunternehmen;
 - j) Über- und unterirdische Rohrleitungen, Kabel und Kanäle; Überspannungen
- (2) Jede sonstige in der Ausführung des Absatzes 1 nicht erschöpfend beschriebene Sondernutzung ist entsprechend der jeweils annähernd zutreffenden Beschreibung zu behandeln.

§ 6 Sondernutzer

- (1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist:
- 1. der Erlaubnisnehmer;
 - 2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
 - 3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Gemeinde der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis; Gestattung

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, bedürfen einer öffentlich- rechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich- rechtlichen Vertrag geregelt werden.
- (5) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigen sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich- rechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.



§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Erlaubnis gilt als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf kein Gebrauch mehr gemacht wird. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung dann als beendet und die Erlaubnis als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung erhält oder mit Ablauf des Tages, zu dem der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 9 Untersagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungen

- (1) Eine Erlaubnis kann versagt werden, wenn durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann oder ein öffentliches Interesse an der Versagung besteht.
- (2) Verkaufsvorrichtungen usw. dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn für den Fußgängerverkehr eine angemessene Breite freigehalten wird.
- (3) Eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder Gründe eintreten, nach denen eine Genehmigung hätte versagt werden müssen.
- (4) Die Ausübung einer Sondernutzung kann eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden, wenn dies durch öffentliche Belange erforderlich wird.
- (5) Für das über das zulässige Parken hinausgehende Abstellen von Wohnwagen wird grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 10 Pflichten bei Sondernutzung

- (1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den



anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- (2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen, Hydranten und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zu halten.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen. Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

§ 11

Anzeige der Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher beendet wird.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 12

Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Stadt bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.



§ 13 Haftung und Kostenerstattung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für die Sicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde kann dafür den Nachweis ausreichender Versicherung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf und Untersagung der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten oder zu nutzenden Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Eine Haftung der Gemeinde bei Schäden an der Sondernutzungsanlage, die durch einen Dritten verursacht worden sind, scheidet aus.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten gleichermaßen für denjenigen, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt. Sonstige gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Diese Wiederherstellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind. Er ist für deren unverzügliche Beseitigung verantwortlich.

§ 14 Gebühren und Auslagen; Entgelt

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung – SN-GS) erhoben.
- (2) Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.



§ 15 **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Erlischt die Genehmigung, wird sie vorübergehend untersagt oder widerrufen, so sind alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände oder Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Kommt ein Verpflichteter dieser Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde im Wege einer Ersatzvornahme diese Handlung durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§16 **Übergangsvorschriften**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gelten als genehmigt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung vorliegen.

§ 17 **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 66 Ziffern 2, 3 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sondernutzungen entgegen §§ 3 und 5 dieser Satzung ohne erforderliche Erlaubnis ausübt, der Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt oder Bedingungen und Auflagen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt oder einhält;
2. dem Widerruf, der Einschränkung oder der vorübergehenden Untersagung einer Sondernutzung gemäß § 8 dieser Satzung nicht Folge leistet;
3. bei der Ausübung einer Sondernutzung die im Straßenkörper eingebauten, der Versorgung mit Wasser und Strom dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenläufe, Kanalschächte, Hydranten nicht freihält oder diese nicht zugänglich gemacht werden können, sie beschädigt, stört oder unterbricht (§ 10)
4. entgegen §§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 2 dieser Satzung alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung nicht unverzüglich entfernt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
5. Schäden und Folgeschäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt (§ 11 Abs. 7).

§18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Veitsbronn, den 13.05.2024

Gemeinde Veitsbronn

Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	21.03.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.06.2024



**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der
Gemeinde Veitsbronn gem. Art 18 Abs. 2 a des
Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG)**

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Container, Baustellentoiletten u. ä	20,00 € - 150,00 €
2	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 7 Ziffer 3 und 4 erlaubnisfrei sind jährlich je Stück	100,00 €
3	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 7 Ziffer 6 erlaubnisfrei sind je angefangenem lfd. Meter jährlich oder pro Monat	10,00 € 2,50 €
4	Werbeanlage (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind bis höchstens 20 Stück pro Tag je weitere 10 Stück pro Tag	2,50 € 2,50 € mindestens 20 €
5	Verteilen von Werbematerial, Handzetteln, Flugblättern o.ä. zu gewerblichen Zwecken je Verteile	20,00 € je Tag
6	Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge	50,00 € je Tag
7	Informationsstände Gemeinnütziger Vereine, politischer Parteien, Gewerkschaften, Kirchen oder Religionsverbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts der Gemeinde Veitsbronn anlässlich von Veranstaltungen der Organisation im Gemeindegebiet für Informationen, die dem Zweck der Organisation dienen oder mildtätigen, karitativen Zwecken	20,00 €
8	Informationsstände mit gewerblicher Nutzung	25,00 € je Tag
9	Postablagekästen jährlich je Stück	75,00 €
10	Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen von Post-, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden jährlich je Stück	100,00 €



11	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräten, sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO erteilt wurde pro Tag	1,00 € mindestens 10,00 €
12	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden monatlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 € mindestens 20,00 €
13	Je Tische und je Stuhl, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafébetrieben u. ä. vorübergehend aufgestellt werden	1,50 € Monat mindestens 30,0
14	Verkaufseinrichtungen Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske u. ä., Tische, Stühle und Warenauslagen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben vorübergehend (tage-, stundenweise) aufgestellt werden je m ² Verkehrsfläche	2,50 € pro Tag, mindestens 20,00 €
15	Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider usw. auf Dauer vorübergehend Sammelcontainer für Altkleider u. ä. die nachgewiesen sozialen oder anderweitigen gemeinnützigen Zwecken dienen.	je Stück 200,00 Jahr, 1 je Tag, mindestens 20,00 € kostenfrei
16	Sonstige nicht unter den vorstehenden Nummern aufgeführte, wirtschaftlichen oder gewerbsmäßigen Zwecken dienende Sondernutzung	5,00 € bis 1.000,00 €
17	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 17.07.1998 - bis zur Dauer von zwei Wochen - bis zur Dauer von drei Wochen - bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen Ortsansässige Vereine für Veranstaltungen, die auf keine Gewinnerzielung ausgerichtet sind	15,00 € 45,00 € 90,00 € 50 % der vorgenannten Beträge
18	Sonstiges, welches nicht in den vorherigen Punkten aufgeführt wurde.	5,00 € - 1.000,00 €